

Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 30. November 1946

Nr. 32/33

Inhalts-Übersicht:

	Seite		Seite
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Besitz von Gegenständen amerikanischen Ursprungs vom 28. August 1946	217	Zweites Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 13. November 1946	222
Verordnung zur Bewirtschaftung des Brennholzes vom 7. August 1946	217	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11. Februar 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen, S. 91) vom 2. Mai 1946	223
Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946	218	Verordnung über die Rechtsgültigkeit richterlicher Amtshandlungen und dergl. vom 13. November 1946	226
Verordnung zur Veranlagung der Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer 1945 vom 28. Mai 1946	220	Verordnung betr. Aufhebung des § 24 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges usw. vom 23. März 1946	226
Verordnung über die Herabsetzung des Säumniszuschlages vom 24. August 1946	220	Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen vom 14. Oktober 1946	226
Verordnung über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten für die Versicherungsunternehmungen vom 28. August 1946	221	Verordnung über die Aussetzung gerichtlicher Verfahren vom 22. November 1946	226
Verordnung über die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung vom 27. März 1946	221	Gesetz über Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 10. Juli 1946	226
Verordnung über die einstweilige Regelung von Mietstreitigkeiten vom 23. November 1946	223	Verordnung über die Bildung und das Verfahren der Betreuungsstellen in Groß-Hessen vom 27. November 1946	227

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über den Besitz von Gegenständen amerikanischen Ursprungs vom 28. August 1946

§ 1

Die Verordnung über den Besitz von Gegenständen amerikanischen Ursprungs vom 21. 2. 1946, Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 98, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingefügt:
„Verboten ist auch der Versuch eines entgeltlichen Erwerbs.“
 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 3. § 3 Abs. 1 beginnt mit den Worten: „Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung werden“
 4. In § 3 wird als Absatz 2 folgende Vorschrift eingefügt:
„Bei versuchtem Erwerb ist die Strafe nach den Regeln über den Versuch (§ 44 StGB) zu mildern.“
- Der bisherige Absatz 2 des § 3 wird Absatz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Wiesbaden, den 28. August 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister des Justiz
gez. Zinn

Verordnung

zur Bewirtschaftung des Brennholzes vom 7. August 1946

§ 1

Mit sofortiger Wirkung unterliegt Brennenderholz — das ist alles oberirdische Brennholz mit über 7 cm Durchmesser am schwachen Ende — aller Holzarten und -sorten der Bewirtschaftung. Damit unterliegt der Verkehr mit Brennenderholz der Verbrauchsregelungsverordnung vom 26. 11. 1941 und ihren Strafbestimmungen.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1946

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 14. Dezember 1946)

§ 2

Von der Verordnung betroffen wird alles Brennenderholz gem. § 1, das entweder noch auf dem Stock steht oder aufgearbeitet aber noch unverkauft im Walde sitzt.

Der Verordnung unterliegen weiterhin:

1. alles als Abfallprodukt der holzbearbeitenden Industrie anfallende zu Brennholz aussortierte Holz;
2. das in Parks, an Straßen und Wasserwegen oder auf sonstigen nicht zum Wald gehörenden Grundstücken anfallende Brennholz.

§ 3

Der Brennholzbedarf wird durch Umlagen auf die Waldungen aller Besitzformen gedeckt.

§ 4

Der Waldbesitzer weist das Brennholz dem Bürgermeister in der Regel zur Selbstaufarbeitung an. Bei der Entlohnung der mit der Aufarbeitung des Brennholzes beschäftigten Arbeiter finden nur die für die Waldarbeiter gültigen Tarife Anwendung.

§ 5

Der Bürgermeister hat die Verteilung des aufgearbeiteten Brennholzes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Haushaltungen vorzunehmen. Die Holzuteilungen sind listen- oder karteimäßig zu erfassen oder müssen auf Grund von Brennstoffkarten erfolgen.

§ 6

Der Eigenbedarf der Waldbesitzer sowie der Bedarf für ihre Betriebsangehörigen bleibt durch diese Verordnung unberührt.

Privatwaldbesitzer, die zur Brennholz-Selbstversorgung nach Maßgabe ihrer Waldbestände in der Lage sind, sowie deren Betriebsangehörige scheiden aus der allgemeinen Versorgung aus.

Das gleiche gilt für die Inhaber von Betrieben der Holzwirtschaft und ihre Betriebsangehörigen, soweit deren Bedarf an Brennholz aus Betriebsabfällen gedeckt werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob und wie weit eine Selbstversorgung möglich ist, trifft in Zweifelsfällen der Bürgermeister (Wirtschaftsamt) nach Anhören des Forstmeisters der Prüfungsstelle.

§ 7

Jeder Brennholzbezug aus Losholz- und Gabelholz-regulativen, Interessenten-Nutzen oder sonstigen Rechten ruht für die Dauer der Gültigkeit dieser Verordnung. Für die Zeit nach Aufhebung dieser Verordnung treten diese Rechte wieder in Kraft.

§ 8

Jeder, der Brennholz, das unter diese Verordnung fällt, transportiert, muß einen vom Verkäufer ausgestellten schriftlichen Nachweis über die Herkunft des Holzes bei sich führen.

§ 9

Weitere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erläßt der Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis 31. März 1947.

Wiesbaden, den 7. August 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. i. V. Hilpert

Der Minister für Ernährung
und Landwirtschaft
gez. Häring

Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

vom 15. Oktober 1946

(G. S. B.)

Artikel I

Zweck dieses Gesetzes ist die Bereitstellung von Land um:

1. heimatlos gewordenen oder durch den Krieg entwurzelten Menschen Kleinsiedlung und gartenmäßige Nutzung auf dem Lande zu ermöglichen;
2. auf dem Lande wohnenden Arbeitern und Handwerkern, die durch die veränderten Verhältnisse keine ausreichende Existenz mehr haben, eine neue oder zusätzliche Erwerbsmöglichkeit zu bieten;
3. Landarbeiterfamilien auf dem Lande sesshaft zu machen;
4. geeigneten Siedler-Anwärtern, insbesondere nachgeborenen Söhnen und Abkömmlingen von Landwirten, Kriegsverehrten oder aus dem Osten geflüchteten Landwirten eine bäuerliche Siedlung zu ermöglichen;
5. vorhandene kleinbäuerliche Betriebe durch Landzuweisung in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu stärken.

Artikel II

Für die Zwecke dieses Gesetzes sind in erster Linie bereitzustellen:

1. die Ländereien der früheren Wehrmacht, soweit sie sich für Siedlungszwecke eignen und von der Militärregierung freigegeben sind;
2. das aus dem früheren Vermögen der NSDAP und ihrer Gliederungen beschlagnahmte Grundeigentum, soweit es freigegeben ist, und das Grundeigentum der früheren Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, soweit nach den Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von

Nationalsozialismus und Militarismus seine Einziehung durch die Spruchkammer rechtskräftig angeordnet ist;

3. zur Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzung geeignetes Waldgelände, soweit es nicht unter Art. IV, Abs. 6 fällt;
4. Moor- und Ödland, soweit es sich für Siedlungszwecke eignet.

Artikel III

Zur Abgabe für die Zwecke dieses Gesetzes können ganz oder teilweise herangezogen werden:

1. landwirtschaftliche Betriebe, deren Eigentümer sich während des größeren Teils des Jahres auf ihren Betrieben nicht aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, sofern nicht berechtigte Gründe für die Abwesenheit des Eigentümers oder dafür vorliegen, daß er die Bewirtschaftung nicht selbst ausführt;
2. landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke, die anhaltend und in erheblichem Maße schlecht bewirtschaftet werden;
3. landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber ihrer Ablieferungspflicht anhaltend und in erheblichem Maße schuldhaft nicht nachkommen;
4. ständig verpachtetes Grundeigentum.

Artikel IV

1. Landwirtschaftliches Grundeigentum in einer Hand mit über 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist zu einer Landabgabe für die Zwecke dieses Gesetzes in folgender Weise heranzuziehen:

- a) Größenklassen von 100 bis einschl. 500 ha beginnend mit mindestens 10 %, steigend bis zu 50 % der Fläche;
- b) Größenklassen von 500 bis einschl. 1000 ha nach Maßgabe IV, 1a) und mit 50—75 % der die 500 ha übersteigenden Fläche;
- c) Größenklassen von 1000 bis einschl. 1500 ha nach Maßgabe IV, 1a, b) und mit 75—90 % der die 1000 ha übersteigenden Fläche;
- d) Größenklassen von 1500 ha und darüber nach Maßgabe IV, 1a, b und c) und mit 90 % der die 1500 ha übersteigenden Fläche.

Für die Größenklassen b, c und d wird derjenige Teil des Landes, der unter die Bestimmungen für die nächstkleinere Größenklasse fällt, mit dem für diese geltenden Höchstsatz zur Landabgabe herangezogen.

Die Abstufung des Prozentsatzes der Landabgabe wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Abweichungen von der durchschnittlichen Bonität sollen berücksichtigt werden.

2. Grundeigentum einer Erbengemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als aufgeteilt und auseinandergesetzt behandelt, sofern die notarielle Beurkundung der Aufteilung und Auseinandersetzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Dieselbe Regelung tritt ein bei Gemeinschaften, die durch die Fideikommißgesetzgebung der Länder geschaffen wurden.
3. Dort, wo anderes für die Zwecke des Gesetzes geeignetes Land nicht zur Verfügung steht, kann auch Grundeigentum mit weniger als 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, von RM 20 000.— Einheitswert beginnend, im Rahmen einer gleitenden Landabgabe von 1%—10% und mehr unter Berücksichtigung der sozialen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse zur Landbeschaffung herangezogen werden. Für die Zwecke der bäuerlichen Siedlung nach Art. I, Abs. 4 und 5 erfolgt hierbei die Landabgabe, soweit erforderlich, unter gleichzeitiger Anordnung der Durchführung einer Flurbereinigung. Die Abstufung des Prozentsatzes der Landabgabe wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
4. Soweit die für Gartennutzung und Kleinsiedlung benötigten Flächen in der besiedlungsfähigen Ortslage nach den

Vorschriften der Artikel II, III und IV, Abs. 1—3 nicht gewonnen werden können, ist auch die Inanspruchnahme bäuerlichen Besitzes mit einem Einheitswert von weniger als RM 20 000.— zur Landbeschaffung möglich, mit der Maßgabe, daß der zur Abgabe verpflichtete Landeigentümer Anspruch auf Entschädigung durch Landzuteilung in gleicher Bonität und Größe hat.

5. Eine seit dem 1. 1. 1946 erfolgte Landabgabe für Siedlungszwecke ist bei der Bemessung abzugebender Flächen anzurechnen. Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das Grundeigentum, die nach dem 1. 1. 1945 getroffen worden sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die zuständige Siedlungsbehörde.
6. Forstlich genutzte Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, können in Anrechnung auf die Landabgabe für die Zwecke dieses Gesetzes im Verhältnis 4 : 1 in Anspruch genommen werden, soweit sie sich für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen.
7. Bei der Bemessung der Landabgabe ist auf die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe Rücksicht zu nehmen.
8. Landwirtschaftlicher Grundbesitz des Staates, der Kirchen und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann zur Landabgabe für die Zwecke des Gesetzes im gleichen Umfang wie das private Grundeigentum herangezogen werden.

Artikel V

Die Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse und der öffentlichen und privaten Rechte und Lasten an dem abzugebenden Grundeigentum erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Artikel VI

1. Grundbesitz, der den Zwecken der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten und der land- und forstwirtschaftlichen Institute dient, kann von der Regelung des Art. IV dieses Gesetzes ausgenommen werden. Dasselbe gilt von dem Grundbesitz anerkannter Spezialbetriebe der Tier- und Pflanzenzüchtung und Saatgutvermehrung, wenn und nur insoweit dieser Zwecken dient, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Entscheidung hierüber trifft das Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder eine von ihm bestimmte Stelle.
2. Soweit landwirtschaftliche Betriebe, deren Erhaltung im Interesse der Produktion geboten ist, als Bestandteile eines vom Gesetz betroffenen Grundeigentums vollständig der Abgabe unterliegen, können sie in ihrer Gesamtheit an einen neuen Eigentümer übereignet werden.
3. Die Landabgabe, insbesondere des bäuerlichen Grundeigentums, soll mit einer Flurbereinigung verbunden werden und darf nicht zu einer weiteren Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundeigentums führen.
4. Die Landbeschaffung für die Zwecke dieses Gesetzes darf nicht eine nachhaltige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Erzeugung zur Folge haben.

Artikel VII

1. Die notwendige Gleichstellung des forstwirtschaftlichen Grundeigentums mit dem landwirtschaftlichen Grundeigentum auf der Grundlage des Verhältnisses von 4 ha Forstfläche = 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und unter Berücksichtigung der notwendigen Erhaltung forstwirtschaftlicher Betriebe in der Größe eines Forststerbezirkes wird der gesetzlichen Regelung durch die verfassungsmäßigen Organe überlassen.
2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über das forstwirtschaftliche Grundeigentum bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Forstaufsichtsbehörde.

Artikel VIII

1. Die Abgabe von Grundstücken und Betrieben für die Zwecke des Gesetzes erfolgt durch Übereignung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen. Die Übereignung

darf jedoch erst dann vorgenommen werden, wenn eine unverzügliche Verwendung für die Zwecke des Gesetzes gewährleistet ist. Die Landabgabe nach Art. IV, 3—4 kann auch nach Genehmigung durch die zuständige Siedlungsbehörde durch pachtweise Überlassung an den Landbedürftigen erfolgen.

2. Die Übereignung wird von dem gemeinnützigem Siedlungsunternehmen nach Maßgabe des Bedarfes bei der zuständigen Siedlungsbehörde beantragt.
3. Erfolgt die Übereignung nicht freiwillig zu den vom gemeinnützigem Siedlungsunternehmen vorgeschlagenen Bedingungen, so ordnet die zuständige Siedlungsbehörde auf Antrag des Siedlungsunternehmens die Zwangsenteignung an.
4. Die Übereignung bzw. Zwangsenteignung erfolgt gegen Entschädigung. Bei landwirtschaftlichem Grundeigentum ist für die Höhe der Entschädigung vom Ertragswert, bei forstwirtschaftlichem Grundeigentum vom Ertragswert vergleichbarer staatlicher und privatwirtschaftlicher Forstbetriebe auszugehen. Die Zahlung der Entschädigung kann auf Antrag des Abgabepflichtigen auch in Form einer Rente erfolgen.
5. Die Nutznießung des abzugebenden Landes verbleibt dem bisherigen Eigentümer bis zur Übergabe an das Siedlungsunternehmen bzw. bis zur Besitzeinweisung.
6. Die Regelung des Enteignungs-, Entschädigungs- und Rechtsmittelverfahrens sowie die Bestimmung des gemeinnützigem Siedlungsunternehmens und der Siedlungsbehörde erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Artikel IX

Das Reichssiedlungsgesetz (RSG) vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) bleibt in Kraft, soweit es nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geändert wird.

Artikel X

Neben der Siedlung im Sinne des § 1 RSG (Siedlung auf Eigentum) gilt als Siedlungsmaßnahme im Sinne des RSG auch die Überlassung von Siedlerstellen in der Form der Pacht mit Kaufanwartschaft, wenn sie nach erfolgter Landabgabe von dem gemeinnützigem Siedlungsunternehmen vorgenommen wird.

Artikel XI

1. Als Anwärter für die Siedlerstellen nach Art. I, Abs. 4 kommt in Frage, wer
 - a) hinreichende sachliche Eignung besitzt,
 - b) Bodenständigkeit erwarten läßt und
 - c) den sonst hierfür geltenden Richtlinien genügt.
2. Bewerber dürfen aus rassischen, konfessionellen oder politischen Gründen weder benachteiligt noch bevorzugt werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen. Personen, die in der Ausübung einer politischen oder geschäftlichen Tätigkeit durch die Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46 beschränkt sind, können nicht berücksichtigt werden.
3. Die Auswahl der Siedler obliegt dem Siedlungsunternehmen. Gegen dessen Entscheidung kann Beschwerde bei der Siedlungsbehörde und in letzter Instanz bei dem Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft eingelegt werden.
4. Der Landbedürftige wird zunächst Pächter und hat in den ersten 3 Jahren nur die Hälfte der Pacht zu zahlen. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Ertragsfähigkeit des ihm übergebenen Grund und Bodens. Hat sich der Pächter nach diesen 3 Jahren zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung als fähig erwiesen, so ist ihm auf Antrag das Siedlungsland zu Eigentum zu übertragen.

Artikel XII

Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung des Landabgabeverfahrens im Sinne dieses Gesetzes

dienen, sind gebühren-, stempel- und steuerfrei. Die gleiche Freiheit genießen alle Geschäfte und Verhandlungen auf freiwilliger Grundlage, wenn die zuständige Behörde die Notwendigkeit im Sinne dieses Gesetzes bestätigt.

Artikel XIII

Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Benehmen mit dem Minister der Justiz die zur Überleitung, Ausführung, Ergänzung und Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel XIV

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident gez. Dr. Geiler	Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft gez. Zinnkann
Der Minister der Justiz gez. Zinn	

Verordnung

zur Veranlagung der Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer 1945

vom 29. Mai 1946

§ 1

Die Bestimmungen im Abschnitt I der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I, S. 202) Verzicht auf Steuererklärungen und Steueranmeldungen werden aufgehoben. § 4 Steuervereinfachungsverordnung (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und § 7 Steuervereinfachungsverordnung (Veranlagung von Lohn- und Gehaltsempfängern) sind bei der Veranlagung 1945 nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Die Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen richtet sich nach § 46 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Einkommensteuergesetz.

§ 3

Forderungen an das Reich (z. B. Betriebsanlageguthaben, Warenbeschaffungsguthaben, Kriegsschädenforderungen usw.) und an die Länder müssen grundsätzlich mit dem Nennwert in die Schlußbilanz 1945 eingesetzt werden. Anleihen des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Reichsbahn, der Reichspost sind mit dem Anschaffungswert oder mit dem amtlich festgestellten Börsenkurswert des Bilanzstichtages, falls dieser niedriger ist als der Anschaffungswert, in die Schlußbilanz 1945 einzusetzen.

Forderungen aus Kriegslieferungen und Kriegsleistungen an das Reich, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie an sonstige öffentliche Auftraggeber (z. B. Organisation Todt) müssen mit dem vollen Forderungsbetrag in der Schlußbilanz oder Vermögensübersicht 1945 angesetzt werden.

§ 4

Die steuerliche Bewertung von Vermögensgegenständen im Ausland richtet sich nach Abschnitt 19 der Einkommensteuergesetzergänzungsrichtlinien (RStBl. 1944 S. 85 und 86).

Beteiligungen an ausländischen Unternehmen sind wie Forderungen gegen ausländische Schuldner zu bewerten.

Im übrigen gelten die Bewertungsvorschriften des Einkommensteuerrechts.

§ 5

Steuerpflichtige dürfen Abschreibungen auf Reichsforderungen nur dann vornehmen, wenn sie auf diese Forderungen bis Ende des Jahres 1945 rechtsverbindlich verzichtet haben. Diese Forderungen gelten als erloschen.

§ 6

§ 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG. (Einkommensteuerfreigrenze bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) ist bei der Veranlagung für 1945 nicht anzuwenden. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden auch dann in vollem Umfange zur Einkommensteuer herangezogen, wenn sie den Betrag von 3000 RM nicht übersteigen.

§ 7

Es finden keine Anwendung mehr: § 2 und 3 der Zweiten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 16. November 1943 (RGBl. I, S. 684) (Hinzurechnungen und Kürzungen beim Gewerbeertrag und Gewerbesteuer nach dem Gewerkekapital).

§ 8

Der Steuerpflichtige darf mit Forderungen steuerlicher Art, die er an eine staatliche Finanzverwaltung hat, gegen steuerliche Verbindlichkeiten für 1945 aufrechnen.

Übersteigt seine Forderung die steuerliche Verbindlichkeit für 1945, so kann er mit je einem Viertel des nicht verbrauchten Forderungsbetrages gegen die im Jahre 1946 zu leistenden entsprechenden vierteljährlichen Steuervorauszahlungen aufrechnen. Umsatzsteuervorauszahlungsverpflichtungen können bis zur Höhe von 25 v. H. der Vorauszahlungsschuld mit Forderungen steuerlicher Art allgemein verrechnet werden.

Die nach dieser Vorschrift zulässige aber nicht benutzte Verrechnungsmöglichkeit kann bei späteren Zahlungsterminen nachgeholt werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Mai 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident gez. i. V. Hilpert	Der Minister der Finanzen gez. Dr. Mattes
---	--

Verordnung

über die Herabsetzung des Säumniszuschlages

vom 24. August 1946

§ 1

Der Säumniszuschlag gemäß §§ 1 ff des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271) wird in Abänderung des § 20 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I S. 202) von 5 v. H. auf 2 v. H. herabgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. August 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident gez.: Dr. Geiler	Der Minister der Finanzen gez.: Dr. Mattes
---	---

Verordnung
über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten
für die Versicherungsunternehmen

vom 28. August 1946

§ 1

(1) Versicherungsunternehmen, die in Groß-Hessen der Beaufsichtigung unterliegende Versicherungsgeschäfte betreiben, ohne ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung innerhalb Groß-Hessens, Bayerns oder Württemberg-Badens zu haben, müssen für diesen Teil ihres Geschäftsbetriebes einen Hauptbevollmächtigten bestellen.

(2) Der Hauptbevollmächtigte vertritt die Versicherungsunternehmung gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Versicherungsnehmern. Er hat für den Geschäftsbetrieb innerhalb Groß-Hessens der Aufsichtsbehörde gegenüber, alle Pflichten zu erfüllen, die nach den geltenden Vorschriften den Versicherungsunternehmen obliegen.

(3) Für Klagen, die aus dem in Groß-Hessen, Bayern oder Württemberg-Baden betriebenen Versicherungsgeschäft gegen ein Versicherungsunternehmen erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 2

Sind die zur Vertretung der Versicherungsunternehmung befugten Organe nicht erreichbar oder nicht in der Lage, tätig zu werden, so kann der Hauptbevollmächtigte durch die Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§ 3

Wer in Groß-Hessen als Vertreter einer Versicherungsunternehmung, die weder Sitz noch eine eingetragene Zweigniederlassung innerhalb Groß-Hessen, Bayerns oder Württemberg-Badens hat, Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne daß für diese Versicherungsunternehmung ein Hauptbevollmächtigter bestellt ist, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4

Bis zur Errichtung des gemeinschaftlichen Versicherungsaufsichtsamtes für die drei Länder der amerikanischen Zone ist gemäß § 1 ein Hauptbevollmächtigter in jedem der drei Länder zu bestellen. Der Hauptbevollmächtigte muß seinen Wohnsitz innerhalb von Groß-Hessen, Bayern oder Württemberg-Baden haben. Er kann gleichzeitig Hauptbevollmächtigter in allen drei Ländern sein.

§ 5

Die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. August 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez.: Dr. Geiler

Der Minister der Finanzen
gez.: Dr. Mattes

Verordnung
über die Ausdehnung der Versicherungspflicht
in der Sozialversicherung

vom 27. März 1946

§ 1

Personenkreis und Versicherungspflicht

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finden auch auf die Arbeiter und Angestellten Anwendung, die in Groß-Hessen im Dienst der Besatzungstruppen, der Militärregierung, der UNRRA und anderer Einrichtungen der Vereinten Nationen beschäftigt sind.

§ 2

Arbeitgeber

Als Arbeitgeber gilt für die im § 1 Bezeichneten

- a) die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die als vorläufiger Kostenträger die Lohn- und Gehaltszahlungen leistet, oder
- b) falls diese Zahlungen unmittelbar durch die im § 1 genannten Beschäftigungsstellen vorgenommen werden, der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk die versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

§ 3

Melde- und Beitragspflichten

(1) Die Beschäftigten haben, wenn die Entlohnung unmittelbar durch die im § 1 genannten Beschäftigungsstellen erfolgt, selbst

- a) dem nach § 2 zuständigen, Stadt- oder Landkreis die Angaben zu machen und die Unterlagen einzureichen, die für die Klarstellung der Versicherungspflicht und die Beitragsfestsetzung erforderlich sind,
- b) ihre Beitragsanteile an den Stadt- oder Landkreis zu zahlen.

(2) Die nach § 2 zuständigen Stadt- oder Landkreise haben alle sonst den Arbeitgebern obliegenden Pflichten zu erfüllen sowie die Beiträge ordnungsgemäß abzuführen unter Einziehung der Versichertenanteile von den Versicherungspflichtigen.

§ 4

Sonderbestimmungen über die Zuständigkeit von Versicherungsträgern

(1) Für die Krankenversicherung ist die Allgemeine Orts- oder Landkrankenkasse zuständig, in deren Bezirk der Geschäftssitz des Lohnkostenträgers oder der vorwiegende Beschäftigungsort (§ 2) liegt. Dies gilt auch für die bei Dienststellen der aufgelösten deutschen Wehrmacht tätig und deshalb bei der Betriebskrankenkasse des Reichs oder bei Ersatzkassen versichert gewesenen, nunmehr im Sinne des § 1 Beschäftigten. Dabei gelten die Voraussetzungen und Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Aufrechterhaltung von Anwartschaften sowie die Anrechnung der bei anderen Krankenkassen zurückgelegten Versicherungszeiten sinngemäß.

(2) Für die Unfallversicherung ist der Gemeindeunfallversicherungsverband als Versicherungsträger zuständig.

§ 5

Inkrafttreten und Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1946 in Kraft. Soweit erforderlich, erläßt der Minister für Arbeit und

Wohlfahrt hinsichtlich der Verwendung etwa in der zurückliegenden Zeit gezahlter Beiträge und zu gewährleisten der Leistungen besondere Durchführungsverordnungen.

Wiesbaden, den 27. März 1946.

Groß-Hesisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
gez. i. V. Hilpert

Der Minister für Arbeit
und Wohlfahrt:
gez. Oskar Müller

**Verordnung
über die einstweilige Regelung
von Mietstreitigkeiten**

vom 23. November 1946

§ 1

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehört, oder der er den Gebrauch des Mietraums überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraums oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet, oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums beläßt, obwohl er zur Überlassung nicht befugt ist. Die angemessene Wahrnehmung der Befugnisse eines Mietervertreters ist als Belästigung nicht anzusehen.

Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters das Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, oder wenn das Verhalten des Mieters oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Person ein solches war, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Hatte der Vermieter oder eine zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehörige oder mit seiner Vertretung in Mietangelegenheiten betraute Person die Belästigung (Abs. 1) durch eigenes Verschulden veranlaßt, so findet eine Aufhebung nicht statt.

Der Vermieter muß die Klage binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erheben, in dem er von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Entstehen des Aufhebungsgrundes ein Jahr verstrichen ist. Bei der Frist von sechs Monaten bleibt die Zeit vom 1. 8. 1946 bis 30. 10. 1946 außer Ansatz.

§ 2

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter, welcher den Mietzins in kürzeren als vierteljährigen Zeitabschnitten zu entrichten hat, mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Monats zu entrichtenden Mietzins übersteigt; bei einem den Betrag für zwei Monate nicht erreichenden Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig. Ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so kann die Aufhebungsklage erhoben werden, wenn der Mieter mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Vierteljahrs zu entrichtenden Mietzins erreicht; bei nur einmaligem Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig. Bezieht sich der Rückstand auf mehrere Zeitabschnitte, so ist für die Berechnung des nach Satz 1, 2 maßgebenden Betrags der Mietzins des Zeitabschnitts zugrunde zu legen, hinsichtlich dessen der Mieter zuerst in Verzug geraten ist.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Verzug auf Unkenntnis des Mieters über den Betrag oder dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzinses oder auf irriige Annahme eines Aufrechnungs-, Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts zurückzuführen ist, es sei denn, daß die Unkenntnis oder der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Erhebung der Klage der Mieter den Vermieter befriedigt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt. Geht innerhalb der Frist dem Gerichte die Erklärung der Fürsorgebehörde zu, daß sie zur Befriedigung des Vermieters bereit sei, so verlängert sich die Frist um weitere zwei Wochen. Beantragt in diesen Fällen der Vermieter alsbald, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, so hat der Mieter die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 3

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter sich weigert, eine von der Preisbildungsbehörde für Mieten und Pachten genehmigte Mieterhöhung anzuerkennen, es sei denn, daß der Mieter nachweist, daß die festgesetzte Mieterhöhung unangemessen ist.

§ 4

Wird das Hauptmietverhältnis auf Grund der §§ 1—3 dieser Verordnung aufgehoben, so erlischt das Mietverhältnis zwischen Hauptmieter und Untermieter. Der Untermieter, der gemäß § 24 Mieterschutzgesetz Mieterschutz genießt, tritt insoweit in die Rechte des Hauptmieters ein, sofern ihn kein Verschulden in dem Verhalten des Hauptmieters trifft.

Sind mehrere Untermieter im Sinne des Abs. 1 vorhanden, so bestimmt das Wohnungsamt, wer Hauptmieter wird.

§ 5

Der § 24 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. 12. 1942 (RGBl. I. S. 712) erhält folgende Fassung: Die Vorschriften des 1. Abschnittes dieses Gesetzes sind auf jedes Wohnverhältnis anzuwenden, gleich auf welchem rechtlichen Grunde es beruht.

Ausgenommen bleiben Wohnräume, die nur zum vorübergehenden Gebrauch bestimmt sind (z. B. Gastzimmer).

§ 6

Das Wohnungsamt ist an gerichtliche Entscheidungen gebunden.

Einweisungen desselben Mieters in dieselben Räume nach Verurteilung zur Räumung oder Aufhebung des Mietverhältnisses sind unstatthaft.

§ 7

Die §§ 2, 3 und 3 a des Mieterschutzgesetzes, § 9 der Verordnung über Anwendungen des Mieterschutzrechts vom 7. 11. 1944 (RGBl. I. S. 319) sowie die Verordnung zur Abwendung von Notständen im Wohnungswesen vom 29. 6. 1946 (GVBl. 1946 S. 164) treten außer Kraft.

§ 4 des Mieterschutzgesetzes tritt außer Kraft, soweit er sich auf Wohnraum bezieht. Anhängige Rechtsstreitigkeiten sind in der Hauptsache für erledigt zu erklären; das Gericht hat über die Kosten durch Beschluß nach billigem Ermessen zu entscheiden.

§ 8

Zwangsvollstreckungen, die die Herausgabe eines Wohnraumes auf Grund von Urteilen, Vergleichs- und sonstigen Titeln zum Gegenstand haben, bleiben eingestellt, wenn die Aufhebung des Mietverhältnisses auf Grund des § 4 des Mieterschutzgesetzes erfolgt ist.

§ 9

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung (evtl. durch Rundfunk) in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz
gez. Zinn

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
gez. Oskar Müller

Zweites Gesetz

zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen
Unrechts in der Strafrechtspflege

vom 13. November 1946

§ 1

- (1) Eine durch Entscheidung eines Sondergerichts in der Zeit vom 31. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 verhängte Strafe, die unter Berücksichtigung der im Urteil festgestellten Tat und der Zeitumstände übermäßig hart war und nicht oder nicht in vollem Umfange vollstreckt wurde, ist auf das angemessene Maß herabzusetzen.
- (2) Die Herabsetzung kann auch, falls sie im öffentlichen Interesse liegt, erfolgen, wenn eine Strafverbüßung nicht mehr in Betracht kommt.
- (3) Bei der Herabsetzung kann die Tat, wegen der die Strafe ausgesprochen wurde, rechtlich anders gewürdigt werden.

§ 2

Die Herabsetzung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte oder seine Hinterbliebenen (§ 361 StPO).

§ 3

- (1) Die Herabsetzung erfolgt durch Gerichtsbeschluß. Der Beschluß ergeht nach Aktenlage, ohne daß eine mündliche Verhandlung erforderlich ist. Das Gericht kann einzelne Beweiserhebungen oder eine mündliche Verhandlung anordnen. Auf diese finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Gericht kann eine Aussetzung der Strafvollstreckung anordnen.

§ 4

- (1) Zuständig ist das Landgericht (Strafkammer), in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hatte.
- (2) Ist die Entscheidung von einem Sondergericht, an dessen Sitz keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr besteht, erlassen worden, so ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder der Verurteilte oder seine Hinterbliebenen zur Zeit der Antragstellung haben.

§ 5

Wird der Antrag auf Herabsetzung der Strafe abgelehnt, so ist der Beschluß mit Gründen zu versehen und

kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, über die das Oberlandesgericht entscheidet.

Wiesbaden, den 13. November 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz
gez. Zinn

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11. Februar 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen, Seite 91)

vom 2. Mai 1946

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11. Februar 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen 1946, S. 91) wird verordnet:

Artikel I

Ergänzende Anordnungen

§ 1

Zu § 1 des Gesetzes:

Für Ansprüche gegenüber Kassen, die dem Deutschen Reich nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 nicht angehören, kann Antrag auf Gewährung eines Vorschusses dann gestellt werden, wenn es sich handelt:

- a) entweder um Ansprüche von Reichsbeamten,
- b) oder um Ansprüche, deren Inhaber erst nach dem 31. Dezember 1937 aus dem übrigen Reichsgebiet in das dem Reich nicht zugerechnete Gebiet versetzt oder berufen wurden.

§ 2

Zu § 1 des Gesetzes:

Ansprüche von Angestellten und ihren Hinterbliebenen fallen nur dann unter das Gesetz, wenn sie den Ansprüchen auf Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld vergleichbar sind, die Beamten nach dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) zustehen. Auf Ansprüche aus der Sozialversicherung werden Vorschüsse auf Grund dieses Gesetzes nicht gewährt.

§ 3

Zu § 3 des Gesetzes:

Die Vorschüsse werden mit Wirkung vom Ersten des Monats an bewilligt, in welchem der Antrag bei der zu seiner Entgegennahme bestimmten Dienststelle eingeht.

§ 4

Zu § 4 des Gesetzes:

Den Staatsoberkassen (Regierungshauptkassen) kann auch an Stelle vorhandener anderer Kassen die Auszahlung übertragen werden.

§ 5

Zu § 10 des Gesetzes:

Für die Beamten und Angestellten der Reichsbank ergeht eine besondere Anordnung. Die Anträge werden von derjenigen Reichsbankstelle bearbeitet, zu deren Bezirk der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Antragstellers gehört.

Artikel I:**Verfahren****§ 1**

1. Vorbehaltlich der Zuständigkeit des Ministers der Finanzen nach § 12 des Gesetzes wird die Bearbeitung der aus dem Gesetze erwachsenden Aufgaben den Regierungspräsidenten übertragen.
2. Die Kassengeschäfte nehmen die Staatsoberkassen wahr.
3. Die für die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 4 des Gesetzes) sowie für die Reichsbank (Art. I § 5 dieser Verordnung) getroffene Regelung bleibt unberührt.

§ 2

Die Bürgermeister haben einen Abdruck des Gesetzes und dieser Verordnung öffentlich anzuschlagen.

§ 3

Die Bürgermeister haben die Antragsberechtigten bei Stellung ihrer Anträge zu unterstützen. Zu diesem Zwecke händigen sie den Antragsberechtigten, die sich melden aus:

- a) den Vordruck zur Anmeldung des Antrags auf Vorschußgewährung,
- b) zwei Stücke des Fragebogens der amerikanischen Militärregierung nach Vordruck MG/PS/G/9a,

bei Antragstellung von Witwen:

zwei weitere Stücke dieses Fragebogens, die zur Angabe der Verhältnisse des gestorbenen Beamten oder Angestellten bestimmt sind;

bei Antragstellung von Waisen:

je zwei weitere Stücke dieses Fragebogens, die zur Angabe der Verhältnisse der verstorbenen Elternteile bestimmt sind.

§ 4

1. Der Antragsberechtigte hat eine schriftliche eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, daß er seit mehr als drei Monaten Zahlung seiner Bezüge nicht erlangt hat.
2. Er ist auf die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und auf die strafrechtlichen Folgen falscher Angaben ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Antragsteller kann zur Abgabe eidesstattlicher Versicherungen angehalten werden. Diese können insbesondere auch die Frage zum Gegenstand haben, ob Unterlagen vorhanden sind oder nicht. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Der Antragsberechtigte hat nachzuweisen:

entweder: daß er schon seit vor dem 1. Januar 1946 in Groß-Hessen verweilt,

oder: daß er nach dem 1. Januar 1946 die behördliche Erlaubnis zum Zuzug nach Groß-Hessen erhielt.

Der Nachweis wird durch Vorlage entweder des Flüchtlingsausweises für Ostflüchtlinge, einer Bescheinigung des Regierungskommissars oder des Staatskommissars für Flüchtlingswesen oder einer Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in welcher der Antragsberechtigte Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, geführt.

§ 6

Die Richtigkeit der Abschriften von Beweisurkunden, die einem Antrage beigelegt werden sollen, ist von den

Bürgermeistern auf Verlangen kosten- und gebührenfrei (siehe § 20) zu beglaubigen.

§ 7

Die nach Vordruck ordnungsmäßig ausgefüllten Anträge nebst Anlagen werden von den Antragsberechtigten bei den zuständigen Regierungspräsidenten eingereicht. Auf Ersuchen des Antragsberechtigten übernimmt der Bürgermeister die Vorlage bei dem Regierungspräsidenten.

§ 8

Die Obliegenheiten, die dem Bürgermeister nach den vorstehenden §§ 3 bis 7 übertragen sind, können auch von den Landräten wahrgenommen werden.

§ 9

1. Der Regierungspräsident prüft den Antrag.
2. Nötigenfalls verhandelt er selbst mit dem Antragsberechtigten oder er ersucht den zuständigen Landrat oder eine andere geeignete Dienststelle um eine solche Verhandlung. Als geeignet kann insbesondere eine solche Dienststelle in Betracht kommen, welche Angelegenheiten des Fachgebietes bearbeitet, dem der Antragsberechtigte angehört. Alle öffentlichen Dienststellen sind verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen.

§ 10

Das Gesetz ermächtigt die Regierung zur Bezahlung fremder Schulden. Vorschüsse dürfen deshalb nur auf Bezüge gewährt werden, die kraft wirklichen Rechtsanspruchs und unwiderruflich ausgezahlt wurden. Vorschüsse auf gnadeweise oder widerruflich bewilligte Bezüge sind dagegen abzulehnen.

§ 11

1. Eine Antragsberechtigung besteht nicht, wenn die Kassen, gegen welche die vom Gesetz berücksichtigten Ansprüche gerichtet sind:
 - a) dem Deutschen Reich nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 nicht angehören; Ansprüche gegen Kassen in Österreich, der Tschechoslowakei, Elsaß-Lothringen, dem Generalgouvernement usw. scheiden also aus;
 - b) oder sich im Gebiet von Großhessen selbst befinden (§ 1 des Gesetzes);
 - c) oder ihren Sitz in Bayern oder im amerikanisch besetzten Teil von Württemberg-Baden haben (§ 10 des Gesetzes).

Die Antragsteller sind abschlägig zu bescheiden, in den Fällen b) und c) aber an die zuständigen Kassen zu verweisen.

2. Als Ausnahme von dem Falle des Absatzes 1 a können Vorschüsse auf die Ansprüche gewährt werden, die in Artikel I § 1 dieser Verordnung bezeichnet sind.

§ 12

1. Bei Ermittlung der Höhe der Bezüge des Antragsberechtigten kann von den vorgelegten Nachweisungen ausgegangen werden.
2. Fehlen solche Nachweisungen, so ist auf Grund des Alters des Antragsberechtigten, seiner letzten Dienststelle sowie seiner Angaben über die Dauer seiner Dienstzeit ungefähr zu berechnen, welche Bezüge wahrscheinlich in Betracht kommen.
3. Der Antragsteller kann zur Abgabe eidesstattlicher Versicherungen angehalten werden. Art. II § 4 gilt entsprechend.

§ 13

1. Da nach § 3 des Gesetzes die RM 100.— monatlich übersteigenden Beträge nur zu zwei Dritteln ausgezahlt werden, erübrigt sich eine genaue Berechnung der an sich zahlbaren Monatsbezüge dann, wenn feststeht, daß sie — von Kinderzuschlägen abgesehen — mehr als RM 400.— betragen.
2. Die nach § 3 auszahlenden Vorschüsse sind Bruttobeträge. Sie unterliegen dem Lohnabzug nach den geltenden Gesetzen. Die 6%ige Kürzung unterbleibt.

§ 14

Ist die Gewährung des Vorschusses nach den bestehenden Bestimmungen möglich, so wird der Vorschuß unverzüglich berechnet, angewiesen und ausgezahlt. Der Antragsteller erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 15

In dem nach § 14 ergehenden Bescheide ist dessen Widerruflichkeit vorzubehalten.

§ 16

Von dem nach § 14 ergehenden Bescheide sind zwei Durchschläge anzufertigen. Einer dieser Durchschläge ist zur Benutzung bei etwaigen Erstattungsanträgen (§ 7 des Gesetzes) bestimmt und deshalb kurzerhand dem Minister der Finanzen zu Wiesbaden zu übersenden.

§ 17

1. Die Vorschüsse werden unter der Buchungsstelle: Einzelplan XI — Versorgungs- und Ruhegehälter — Kapitel 2 „Vorschüsse für die Versorgung bezirksfremder Empfänger (Gesetz vom 11. Februar 1946 Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen S. 91)“ gebucht.
2. Der kassentechnische Einzelnachweis der geleisteten Zahlungen erfolgt nach den für Ruhegehaltszahlungen bisher maßgebenden Bestimmungen. Es sind im einzelnen zu buchen unter

Titel 1: Ruhegehälter und Wartegelder,

Titel 2: Witwen- und Waisengelder.

§ 18

Melden sich Beamte, die sich weder im Ruhestand noch im Wartestand, aber auch nicht in dienstlicher Verwendung befinden (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes), so ist zwecks ihrer etwaigen Einstellung an den zuständigen Fachminister zu berichten. Der Fragebogen ist zweifach beizufügen.

§ 19

Alle Verhandlungen nach dem Gesetz über die Auszahlung von Vorschüssen usw. vom 11. Februar 1946 sind frei von Kosten, Gebühren und Auslagen.

Wiesbaden, den 2. Mai 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium:

Der Minister der Finanzen

gez. Dr. Mattes

Antrag

auf Auszahlung von Vorschüssen auf Ruhegehalt — Wartegeld — Witwen- und Waisengeld für bezirksfremde Empfänger nach dem Gesetz vom 11. 2. 1946 (GVBl. S. 91).

I. Erklärung über meine Personalverhältnisse

Ich, (Name) (Vorname)

geboren am zu

wohnhalt seit in

vorher wohnhaft in

bin Ruhegehaltsempfänger — Wartegeldempfänger —

und wurde als ehemaliger (Amtsbezeichnung)

zum von (Behörde)

in den Ruhestand — Wartestand — versetzt.

bin Witwe — Waise — (zutreffendes unterstreichen)

des am verstorbenen

(Amtsbezeichnung des verstorbenen Ehemanns—Vaters)

II. Erklärung über die Höhe der für die Bemessung des Vorschusses maßgebenden Bezüge:

Nach den in beglaubigter Abschrift beiliegenden Urkunden betrug monatlich das Ruhegehalt — Wartegeld — Witwengeld — Waisengeld — für mich selbst

Waisengeld erhalte ich (die Witwe als gesetzlicher Vertreter, — ich der Pfleger — der Vormund)

monatlich

für:

1. (Name) geb. am RM

2. (Name) geb. am RM

3. (Name) geb. am RM

In den oben angegebenen Bezügen sind enthalten Kinderzuschläge für:

1. (Name) geb. am RM

2. (Name) geb. am RM

3. (Name) geb. am RM

Die Versorgungsbezüge sind festgesetzt worden von

..... in

(Pensionsregelungsbehörde)

Letzmalig habe ich die vorerwähnten Bezüge erhalten

am für den Monat 1945 von der

Kasse in

(Angabe der zahlenden Kasse)

Verordnung über die Rechtsgültigkeit von richterlichen Amtshandlungen und dergl.

Vom 13. November 1946

§ 1

Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen eines Richters, der von der Militärregierung oder von der Justizverwaltung mit Genehmigung der Militärregierung in das Richteramt eingesetzt worden ist, können nicht mit der Begründung für nichtig erklärt werden, daß der betreffende Richter die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramt nicht erfülle.

§ 2

Entsprechendes gilt bezüglich der Notare, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.

§ 3

Diese Verordnung hat Wirkung von dem Zeitpunkt ab, in dem die Gerichte durch die Besatzungsmacht eröffnet worden sind.

Wiesbaden, den 13. November 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz
gez. Zinn

Verordnung betr. Aufhebung des § 24 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. 1. 1941 (RGBl. I S. 34) sowie des § 8 der Durch- führungsverordnung des gleichen Gesetzes vom 13. 9. 1941 (RGBl. I S. 568)

vom 23. März 1946

Der § 24 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. 1. 1941 (RGBl. I S. 34), sowie § 8 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. 9. 1941 (RGBl. I S. 568) treten am 1. 10. 1945 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
gez. i. V. Hilpert

Der Minister für Arbeit
und Wohlfahrt:
gez. Oskar Müller

Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen

vom 14. Oktober 1946

§ 1

Soweit in Gesetzen und Verordnungen Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger vorgeschrieben oder sonst vorgesehen sind, haben diese in dem „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ zu erfolgen.

§ 2

Neben der Veröffentlichung nach § 1 ist eine sonst vorgeschriebene Bekanntmachung in anderen Blättern nicht erforderlich.

§ 3

Die seit der Besetzung durch die alliierten Streitkräfte bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in anderer Weise erfolgten Veröffentlichungen sind rechtsgültig.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Wiesbaden, den 14. Oktober 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
gez.: Dr. Geiler

Der Minister der Justiz:
gez.: Zinn

Verordnung über die Aussetzung gerichtlicher Verfahren

vom 22. November 1946

§ 1

Gerichtliche Verfahren, bei denen über

1. die politische Belastung einer Person durch nationalsozialistische oder militaristische Haltung oder
2. das Vorliegen einer der in dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 oder in seiner Anlage Teil A und B aufgeführten Betätigungen

zu entscheiden ist, können auf Antrag oder von Amts wegen bis zur Rechtskraft des Beschlusses der Spruchkammer ausgesetzt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Wiesbaden, den 22. November 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz
gez. Zinn

Gesetz

über Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung

vom 10. Juli 1946

§ 1

Aus dem Ertrag der Verwaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die gemäß dem Gesetz vom 5. März 1946 eingezogen wurden, und aus anderen Mitteln, die zu diesem Zwecke bereitgestellt werden oder aus den allgemeinen Mitteln der Länderregierung ist ein Sonderfond zu bilden. Aus diesem Fond sind in Fällen wirtschaftlicher Notlage an natürliche Personen, welche an ihrer Gesundheit, ihrem Leben, ihrer Freiheit oder ihrem Vermögen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auf Grund ihrer Rasse, Religion, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung Schaden gelitten haben, vorläufige Zahlungen oder andere Entschädigungen zu leisten. Zahlungen oder andere Zuwendungen sind wie folgt vorzunehmen:

1. Rentenzahlungen an geschädigte Personen und deren unterhaltsberechtignte Angehörige für eine Zeitdauer von nicht mehr als 18 Monaten und in einer monatlichen Höhe von nicht mehr als 250 RM für den Geschädigten und 50 RM für jeden Angehörigen bis zum Gesamtbetrage von 450 RM monatlich.
2. Zahlung der Kosten für erforderliche Heilbehandlung und Genesung und allgemeine Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb von Sanatorien und Erholungsheimen für geschädigte Personen.
3. Zahlung der Kosten für Berufsausbildung des Geschädigten oder seiner unterhaltsberechtignten Angehörigen.
4. Zahlungen zur Unterstützung bei Begründung einer wirtschaftlichen Existenz zum Höchstbetrage von 3 000 RM.
5. Zusätzliche Zahlungen bis zu 1 000 RM zur Abwendung eines Notstandes.

§ 2

Vorläufige Zahlungen gemäß § 1 sind bei der endgültigen Regelung auf die Wiedergutmachungsansprüche der geschädigten Personen anzurechnen.

§ 3

In Fällen von Personenschäden ist das Land, in welchem die den Anspruch erhebende Person ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zur Zeit des Beginns des ihr zugefügten Unrechts hatte, zur Leistung der vorläufigen Zahlung verpflichtet. Eine gemäß diesem Gesetz in einem Lande geleistete Zahlung schließt eine derartige Zahlung in einem anderen Lande aus.

Soweit ein Unrecht gegen deutsche Staatsangehörige in einem außerhalb Deutschlands liegenden Lande begangen wurde, sollen diese Personen vorläufig Zahlungen in demjenigen Lande erhalten, in welchem sie ihren letzten Wohnsitz hatten.

Vorläufige Zahlungen begründen keinen Anspruch auf weitere Wiedergutmachung.

§ 4

Ein Antrag auf vorläufige Zahlungen ist bei der örtlichen Betreuungsstelle für politisch, rassisch und religiös verfolgte Personen einzureichen. Der Antragsteller hat anzugeben, ob er schon früher eine vorläufige Zahlung gemäß diesem Gesetz oder irgend eine andere Zahlung erhalten oder beantragt hat. Der Antrag ist durch Urkundenbeweis oder eidesstattliche Versicherungen glaubwürdiger Personen zu belegen. In Zweifelsfällen kann die Betreuungsstelle das Amtsgericht ersuchen, Zeugen unter Eid zu vernehmen.

Über den Antrag entscheidet für den Regierungsbezirk Wiesbaden die Hauptbetreuungsstelle in Wiesbaden, für den Regierungsbezirk Kassel die Hauptbetreuungsstelle in Kassel und für den Regierungsbezirk Darmstadt die Hauptbetreuungsstelle in Darmstadt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, die im Rahmen dieses Gesetzes gemäß § 5 erlassen werden. Der Antragsteller ist schriftlich von der Entscheidung über seinen Antrag in Kenntnis zu setzen.

Gegen die Entscheidung der Hauptbetreuungsstelle kann binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe bei dem Leiter der Wiedergutmachungsabteilung im zuständigen Ministerium Berufung eingelegt werden. Diese Entscheidung ist endgültig.

Im übrigen ist die Regelung des Verfahrens dem freien Ermessen der zur Entscheidung berufenen Stelle überlassen.

§ 5

Einzelbestimmungen hinsichtlich der Beträge und Art der vorläufigen Zahlungen, die in den einzelnen Fällen zu leisten sind, werden von dem Leiter der Betreuungsstelle im Einvernehmen mit dem Leiter der Wiedergutmachungsabteilung im zuständigen Ministerium erlassen.

§ 6

Wer Zahlungen gemäß diesem Gesetz durch vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben oder durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen erhält oder zu erhalten versucht, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 50 000.— RM oder beiden bestraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 1946

Großhessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr Geiler

Der Minister des Innern
gez. Zinnkann

Verordnung über die Bildung und das Verfahren der Betreuungsstellen in Groß-Hessen

vom 27. November 1946

§ 1

- (1) Zur Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten errichten die Stadt- und Landkreise im Bedarfsfalle und unabhängig vom Fürsorgeamt eine Betreuungsstelle.
- (2) Die Betreuungsstelle hat die Aufgabe, neben den Funktionen, die ihr aus dem Gesetz über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 10. Juli 1946 erwachsen, über die Frage zu entscheiden, wer zu dem Kreise der Verfolgten gehört, insbesondere hinsichtlich der Personen, die Widerstand geleistet haben, die verfolgt waren oder durch die Maßnahmen des Nazismus geschädigt worden sind.

§ 2

- (1) Die Betreuungsstelle besteht aus dem Oberbürgermeister (Landrat) als Vorsitzendem, dem Leiter der Betreuungsstelle und drei Beisitzern, die durch ihren Widerstand gegen den Nazismus oder infolge ihrer Verfolgung oder erlittenen Schäden Erfahrungen besitzen, die sie besonders geeignet erscheinen lassen, die Aufgaben des § 1 wahrzunehmen.
- (2) Der Oberbürgermeister (Landrat) kann sich im Amt des Vorsitzenden durch einen Stadtrat (Kreisdeputierten oder Kreiskommunalbeamten) vertreten lassen.
- (3) Geschäftsführer ist der Leiter der Betreuungsstelle.

§ 3

- (1) Beim zuständigen Ministerium wird ein Beirat gebildet, der vom Minister ernannt wird. Der Beirat setzt sich aus Vertretern der politisch, rassisch und religiös Verfolgten und mindestens einem Vertreter des Staatsinteresses zusammen. Er hat die Aufgabe, den Minister und den Leiter der Wiedergutmachungsabteilung (§ 11 Absatz 2) im Interesse der Verfolgten mit geeigneten Vorschlägen zu beraten.
- (2) Der Leiter der Betreuungsstelle wird auf Vorschlag des Beirats für politisch, rassisch und religiös Verfolgte mit Zustimmung des zuständigen Ministers durch den Oberbürgermeister (Landrat) bestellt.

- (3) Die drei Beisitzer der Verfolgten werden auf Vorschlag des Beirates vom Oberbürgermeister (Landrat) auf die Dauer eines Jahres berufen.

§ 4

- (1) Hauptbetreuungsstellen werden bei den Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel und Wiesbaden gebildet.
- (2) Das Verfahren der Hauptbetreuungsstelle wird durch eine gemeinsame Geschäftsordnung geregelt, die der zuständige Minister erläßt.

§ 5

- (1) Die Hauptbetreuungsstelle besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzendem, dem Leiter der Hauptbetreuungsstelle und drei Beisitzern. § 2 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Der Regierungspräsident kann sich im Amte des Vorsitzes durch einen Beamten der Bezirksregierung vertreten lassen.
- (2) Geschäftsführer ist der Leiter der Hauptbetreuungsstelle.

§ 6

- (1) Der Leiter der Hauptbetreuungsstelle wird auf Vorschlag des Beirates mit Zustimmung des zuständigen Ministers durch den Regierungspräsidenten bestellt.
- (2) Die drei Beisitzer werden auf Vorschlag des Beirates vom Regierungspräsidenten auf die Dauer eines Jahres berufen.
- (3) § 2 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Kommt eine Einigung zwischen den zur Ernennung berufenen Beamten und dem Beirat über die vorgeschlagenen Personen nicht zustande, so entscheidet hierüber der zuständige Minister.

§ 8

Dem Leiter der Betreuungsstelle (Hauptbetreuungsstelle) obliegt die laufende Geschäftsführung. Er bearbeitet die eingehenden Anträge und bereitet sie zur Beschlußfassung vor.

§ 9

Die Betreuungsstelle entscheidet in erster Instanz über die Aufnahme in den Betreutenkreis.

§ 10

Gegen die Entscheidung der Betreuungsstelle ist Beschwerde an die Hauptbetreuungsstelle zulässig. Die Beschwerde kann vom Antragsteller und vom Oberbürgermeister (Landrat) eingelegt werden.

§ 11

- (1) Gegen die Entscheidung der Hauptbetreuungsstellen ist weitere Beschwerde an die Wiedergutmachungsabteilung des zuständigen Ministeriums zulässig.
- (2) Die Wiedergutmachungsabteilung setzt sich zu diesem Zweck zusammen aus dem zuständigen Minister als

Vorsitzendem, dem Leiter der Wiedergutmachungsabteilung und drei Beisitzern, die auf Vorschlag des Beirates vom zuständigen Minister auf die Dauer eines Jahres berufen werden. § 2 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

- (1) Das Rechtsmittel der Beschwerde und der weiteren Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides bei der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, einzulegen.
- (2) Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist außer dem beschwerten Antragsteller auch der Vorsitzende berechtigt, wenn er überstimmt worden ist.

§ 13

- (1) Bei den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen der Betreuungsstelle und der Hauptbetreuungsstelle ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor den Bezirksverwaltungsgerichten ausgeschlossen.
- (2) Gegen die Entscheidung der Wiedergutmachungsabteilung ist die Rechtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.
- (3) Hebt der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Ministers oder des Leiters der Wiedergutmachungsabteilung auf, so ist die Betreuungsstelle verpflichtet, in der Sache neu zu entscheiden.

§ 14

- (1) Die zur Entscheidung berufenen Instanzen sind beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und wenn bei der Hauptbetreuungsstelle und der Wiedergutmachungsabteilung der Vorsitzende oder sein Vertreter mitwirken.
- (2) Der Vertreter soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

- (1) Die sachlichen und persönlichen Kosten der Hauptbetreuungsstelle trägt das Land Groß-Hessen.
- (2) Die den Stadt- und Landkreisen anfallenden persönlichen und sachlichen Verwaltungsausgaben werden ihnen nach Pauschalsätzen, berechnet nach der Zahl der Betreuten, erstattet.

Wiesbaden, den 27. November 1946.

Großhessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
gez. i. V. Dr. Hilpert

Der Minister des Innern:
gez. Zinnkann

Der Minister für politische Befreiung:
gez. Binder

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2,60, zuzüglich RM —,36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 32/33 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —,55 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Groß-Hessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage: 25 000.